



VCI-Position

Vom Standortnachteil zum Standortvorteil – Die Industrie braucht schnelle und rechtssichere Planungs- und Genehmigungsverfahren

Ausgangslage und Bewertung

Der VCI hält eine Analyse und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Errichtung und Betrieb von Industrieanlagen für dringend erforderlich, weil aufgrund der zunehmenden Komplexität und neuer unklarer Anforderungen aus EU- und Bundesrecht alle Beteiligten eines Genehmigungsverfahrens vor extrem hohen fachlichen und zeitlichen Herausforderungen stehen.

Hierzu sollte auf Bundesebene eine Diskussion mit allen am Prozess Beteiligten - Verwaltung, Politik, Verbände, Kammern und Zivilgesellschaft – stattfinden. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten, in denen ökonomische und soziale Aspekte gleichermaßen neben umweltpolitischen Zielsetzungen Anwendung finden, sollten insbesondere folgende Punkte diskutiert und verbessert werden:

- Die Regelungssystematik muss auf den Prüfstand gestellt werden: Komplexität, Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Regelungen
- Der hoheitliche Vollzug des Umwelt- und Klimaschutzrechts muss effizient ausgestaltet sein (personelle Kapazitäten und fachliche Kompetenzen bei allen Beteiligten)
- Industrielle Tätigkeiten benötigen eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung - Rechts- und Planungssicherheit versus erhöhte Klagerisiken

Lösungsvorschlag (erste Ideen)

- Im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode bekennt sich die Bundesregierung zur Bedeutung schneller Genehmigungsverfahren unter dem Aspekt einer Industriepolitik: „Dazu brauchen die Unternehmen Planungs- und Rechts-sicherheit (...) durch schnellere, einfachere Genehmigungsverfahren.“ Daher sollte die Regelungssystematik der §§ 8a, 15, 16, 16a BImSchG sollte dahingehend überprüft werden, ob sie in der Praxis dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung gerecht wird. Die Einführung von Bagatellschwellen könnte zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.
- Die hoheitlichen Aufgaben der Anlagenzulassung und -überwachung müssen durch den Vollzug effektiv und effizient geleistet werden. Daher sollte die Praxis des derzeitigen Zulassungsverfahrens vor dem Hintergrund des Regelungsrahmens kritisch analysiert werden. Ein Planspiel wäre ein geeignetes Instrument, um mögliche Probleme und notwendige Maßnahmen zu identifizieren.

- Die Industrie sollte bei der Erstellung von Vollzugshilfen beteiligt werden.
- Gemeinsame Aktivitäten zur Schaffung von Akzeptanz: Wer trägt die Verantwortung für Entscheidungen? Wie geht der Staat damit um, wenn Behördenentscheidungen von einer Interessengruppe – nicht der allgemeinen Öffentlichkeit – kritisiert werden?

Anlage (Beispiele)

Deutschland ist als Innovations- und Forschungsstandort auf schnelle, unbürokratische Verfahren und eine verlässliche Genehmigungssituation angewiesen. Jedoch wird die Wertschöpfung eines Unternehmens erschwert oder gar unterbunden, wenn die Betriebsgenehmigung – also die gesellschaftliche Akzeptanz eines Unternehmens – nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zu erlangen ist. Zahlreiche aktuelle Beispiele zeigen, dass sich das Anlagenzulassungsrecht zum Standortnachteil entwickelt hat:

1. Zunahmen der Vorschriften bei gleichzeitiger Abnahme des **Fachpersonals**, vgl. z. B. <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Bauaemter-unterbesetzt-und-ueberfordert,bauaemter100.html>
2. Die bekannte Struktur des BImSchG hat sich dahingehend verändert, dass der Fokus nicht auf der erheblichen Umwelteinwirkung /Gefahr liegt, sondern dass vielfach bereits im Anzeigeverfahren dargelegt werden soll, dass **Auswirkungen durch das Vorhaben sicher auszuschließen sind**. Darin spiegelt sich ein zunehmendes Misstrauen gegenüber industriellen Prozessen.
3. Vermehrt wird im Rahmen der Anzeigeverfahren ein sicherheitstechnisches **Fachgutachten** gefordert. Begründung ist die fehlende Fachkompetenz der Verwaltung (z. B. bei relevanten sicherheitstechnischen Änderungen einer Anlage).
4. **Unbestimmte Rechtsbegriffe** werden streng ausgelegt:
 - a. Zum Beispiel wird der Begriff „industrieller Umfang“ im Rahmen der Genehmigungsfreistellung von Forschungsanlagen dahingehend interpretiert, dass allein die Größe einer Anlage (Vergleichbarkeit zu Anlagen, die für den Verkauf produzieren) ausreicht, um zu fordern, dass diese Anlagen nur noch im förmlichen Genehmigungsverfahren genehmigt und angezeigt werden müssen. Forschungsgelder werden zum Teil gar nicht mehr beantragt, weil man unter diesen Voraussetzungen die Genehmigung gar nicht oder zu spät vorliegen hat.
 - b. Im Zusammenhang mit den LAI-Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III wird als Kriterium für die erhebliche Gefahrenerhöhung die Zunahme der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls genannt. Dies führt bei restriktiver Auslegung schnell zu Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Hinzu kommt, dass die Diskussion im Rahmen der TA Abstand zum „Bestandsschutz“ bestehender Abstandsgutachten nicht zur Rechtssicherheit beiträgt.

Im globalen und unternehmensinternen Wettbewerb der Standorte, können diese Entwicklungen dazu führen, dass Investitionen an den deutschen Standorten nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Besonders gravierend ist die Entwicklung, dass durch die zunehmende Komplexität der Regelungen und die Zunahme der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Verunsicherung aller am Verfahren beteiligten Akteure festzustellen ist. In der Folge kommt es zu einer Absicherung der Genehmigungsentscheidung durch externe Gutachter. Dies führt zu Verfahrensverzögerungen oder gar „Nicht-Handeln“. Schließlich besteht die Gefahr, dass eine Genehmigung nicht erteilt wird oder zurückgenommen wird. Aspekte wie **Bestandsschutz** und „gebundene Genehmigung“ verlieren hierdurch an Bedeutung. Zuletzt erhöht sich das Klagerisiko.

In derart komplexen Prozessen wie in der chemischen Industrie bedarf es Akzeptanz und Vertrauen, um Innovationen zu fördern. Eine von der Öffentlichkeit zum Teil geforderte „absolute Sicherheit“ ist realitätsfern. Das im Umweltrecht verankerte Minimierungsgebot (z. B. § 3 Abs. 3 12. BImSchV) ist keine Verpflichtung zum Ausschluss jeglichen Restrisikos oder jeglicher Umweltauswirkung.

Grafisch kann die Komplexität des Umwelt- und Stoffrechts wie folgt dargestellt werden:



Ansprechpartner: Verena Wolf
Telefon: +49 (511) 98490-15
E-Mail: wolf@vci.de
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 rund 204 Milliarden Euro um und beschäftigte 462.000 Mitarbeiter.

Website: www.vci.de; Twitter: @chemieverband